

Sitzung vom 15. Dezember 2021

1522. Anfrage (Anstellung in Spitälern und anderen Gesundheitseinrichtungen – faktischer Impfwang)

Kantonsrätin Maria Rita Marty, Volketswil, hat am 25. Oktober 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Es bestehen Anhaltspunkte, dass bei Anstellungen in Spitälern und anderen Gesundheitseinrichtungen während des Bewerbungsgesprächs nach dem Impfstatus gefragt wird. Verweigert die Bewerberin/der Bewerber die Impfung, wird die Bewerberin/der Bewerber abgewiesen. Bis zum heutigen Tag konnte sich jeder impfen, der geimpft werden wollte. Daher befinden sich in Heimen nur noch Bewohnerinnen und Bewohner, welche geimpft sind oder ungeimpfte Personen, welche bereit sind, das Risiko einer Infektion im Rahmen ihrer Selbstbestimmung in Kauf zu nehmen und daher nicht geschützt werden wollen durch geimpfte Angestellte. Ebenso ist dies bei den Personen der Fall, welche ins Spital eingewiesen werden. Es besteht daher kein öffentliches Interesse nur geimpfte Personen in den Gesundheitseinrichtungen anzustellen. Ein anderes öffentliches Interesse liegt nicht vor. Da eine geimpfte Person weiterhin andere anstecken kann, dient eine Impfung nicht dem Schutz der Heimbewohner/Heimbewohnerinnen. Ebenso wenig dient daher die Impfung, die Personen in den anderen Gesundheitseinrichtungen zu schützen. Daher, selbst wenn ein öffentliches Interesse bestehen würde, kann dieses durch eine Impfung nicht erreicht werden, da eine Impfung nicht geeignet ist, eine Ansteckung zu verhindern. Nur eine regelmässige Testung könnte dieses (nicht vorhandene) öffentliche Interesse gewährleisten. Eine Impfpflicht erweist sich daher nicht geeignet, irgendetwas Positives zu erreichen. Es werden lediglich die Grundrechte der Angestellten im Gesundheitswesen verletzt, ohne jeglichen Zweck.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat eine solche Praxis bekannt, welche ein faktischer Impfwang für die Personen im Gesundheitswesen bedeutet?
2. Befürwortet der Regierungsrat diesen faktischen Impfwang im Gesundheitswesen?
3. Der Regierungsrat hat die Pflicht im Rahmen ihrer Aufsicht dafür besorgt zu sein, dass die Gesundheitseinrichtungen Verfassung und Gesetz einhalten. Wird der Regierungsrat ein solches rechtswidriges Ge-

baren unterbinden und die Gesundheitseinrichtungen anhalten, die – Bewerbungsgespräche rechtskonform abzuhalten und – die Personen, welche weiterhin, rechtswidrig handeln, personalrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Maria Rita Marty, Volketswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Der Regierungsrat hält es in der gegenwärtigen Lage grundsätzlich für legitim, bei Angestellten in Spitälern und anderen Gesundheitseinrichtungen mit direktem Patientenkontakt nach dem Impfstatus zu fragen. Gemäss § 2 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Gesundheitsbereich (V Covid-19 Gesundheitsbereich, LS 818.13) müssen Angestellte von Spitälern, Heimen und Spitex-Institutionen seit dem 4. Oktober 2021 über ein gültiges Zertifikat verfügen oder sich regelmässig auf eine Covid-19-Infektion testen lassen. Weiter wird festgehalten, dass die Gesundheitsinstitutionen den Angestellten die kostenlose Teilnahme am repetitiven Testen ermöglichen müssen. Mit der Möglichkeit des repetitiven Testens wird in der V Covid-19 Gesundheitsbereich ausdrücklich eine Alternative zur Impfung vorgesehen.

Zu Frage 3:

Im Rahmen der gesundheitspolizeilichen Aufsicht steht die Patientensicherheit und die adäquate und fachgerechte Patientenversorgung durch notwendiges und genügend qualifiziertes Personal im Vordergrund. Ob Bewerbungsgespräche rechtskonform abgehalten werden, ist nicht Teil der gesundheitspolizeilichen Aufsicht, sondern eine personal- bzw. datenschutzrechtliche Fragestellung. Gemäss § 10 Abs. 2 des Personalgesetzes (PG, LS 177.10) kann die Anstellungsbehörde zusätzliche Personendaten einholen, soweit dies für die Beurteilung der Eignung, der Leistung und des Verhaltens erforderlich ist. Grenze für die Einholung zusätzlicher Personendaten ist insbesondere § 34 Abs. 1 PG, wonach der Kanton Personendaten bearbeitet, soweit es für die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses notwendig ist. Für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse gelten die entsprechenden Bestimmungen gemäss Obligationenrecht.

Allfälliges rechtswidriges Verhalten von Angestellten kann im Einzelfall mittels der üblichen arbeits- bzw. personalrechtlichen Sanktionen geahndet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli